

RS OGH 1967/3/20 Bkd67/66

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1967

Norm

DSt 1872 §29

Rechtssatz

Der Beschuldigte kann nicht in seiner Berufung gegen das Erkenntnis die Nichtigkeit des Einleitungsbeschlusses und des diesem vorangegangenen Verfahrens geltend machen. - Das wesentliche ist, daß der Beschuldigte vor Fällung des Erkenntnisses zu Worte kam und ihm Gelegenheit geboten wurde, seine Stellungnahme vorzutragen. Es ergibt sich aber aus dem Disziplinarstatut keineswegs, daß der Untersuchungskommissär zur Vornahme bestimmter Erhebungen verpflichtet ist.

Entscheidungstexte

- Bkd 67/66
Entscheidungstext OGH 20.03.1967 Bkd 67/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0055699

Dokumentnummer

JJR_19670320_OGH0002_000BKD00067_6600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at